

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

Gosch & Priewe
Ingenieurgesellschaft mbH
Paperbarg 4
23843 Bad Oldesloe

E-Mail: oldesloe@gsp-ig.de

Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Kreisgruppe Pinneberg

Ihre Ansprechpartnerin:
Marina Quoirin-Nebel
Tel.: 04123/68 52 13

E-Mail: marina.quirin-nebel@barmstedt.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
PI-2022-362

Datum:
21.07.2022

Gemeinde Brande-Hörnerkirchen: 3. Änd. des Bebauungsplanes Nr. 10 und 4. Änderung des Flächennutzungsplanes (für den Abschnitt D/E "Steinstraße / Osterhorner Weg" östlich des Gewerbegebietes "Steinstraße", nördlich der Steinstraße und nordöstlich des Osterhorner Weges) Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB Hier: Stellungnahme des BUND-Landesverbandes SH

Sehr geehrtes Team,

wir vom *BUND* SH bedanken uns für die Verlängerung des Abgabetermins und der Übersendung der Unterlagen. Wir nehmen wie folgt Stellung:

Flächennutzungsplan

Der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes stimmen wir vorbehaltlich der Klärung der Feuchtwiese zu.

Bebauungsplan Nr. 10 3.Änd.

Begründung und Umweltbericht

6.2 Wasserwirtschaftliches Konzept

Wir begrüßen die naturnahe Gestaltung des Regenrückhaltebeckens. Zur Förderung der Artenvielfalt schlagen wir vor, begleitend regionale und fruchttragende Sträucher und Bäume zu pflanzen. Zum Schutz der Kleintiere sollte darauf geachtet werden, dass bei der Einzäunung des RRB vom unteren Rand des Zaunes zum Boden hin ein Freiraum von mind. 20 cm berücksichtigt wird. Für Igel, Hasen und sonstige Kleintiere sind engmaschige Zäune oftmals unüberwindbar.

Die Festsetzungen der Dachneigungen und der Materialien schließen leider eine Dachbegrünung faktisch aus. Sie berücksichtigen leider nicht die positiven Wirkungen einer Dachbegrünung. Eine Dachbegrünung erhöht die Artenvielfalt, sie drosselt den Niederschlagsableitung und wirkt sich bei zunehmenden Hitzesommer positiv auf das Kleinklima aus. Auch die isolierende Wirkung auf die Gebäudehülle ist positiv zu sehen. Daher plädieren wir auf eine Änderung der Festsetzungen zugunsten von Flachdächern und

● Hausanschrift:
Lorentzendam 16
D-24103 Kiel

Spendenkonto:
Förde Sparkasse
IBAN: DE33 2105 0170 0092 0060 06
SWIFT-BIC: NOLADE 21 KIE

Geschäftskonto:
Förde Sparkasse
IBAN: DE35 2105 0170 0092 0030 60
SWIFT-BIC: NOLADE 21 KIE

Vereinsregister:
Kiel VR 2794 KI
Steuernummer:
20/290/75910

Der BUND ist anerkannter Naturschutzverein nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftsteuer befreit. Sprechen Sie uns an, wir informieren Sie gerne.

schwach geneigten Dächern mit der Festsetzung einer Dachbegrünung (s. auch unter Energetische Konzepte).

16.1.2 Schutzgut Boden

Gemäß § 202 BauGB i.V. m. § 12 BBodSchV ist Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Zum Schutz des Bodens und zur schonenden und nachhaltigen Bodenverwertung fehlt ein Bodenschutzmanagement.

Aufgrund der Begrünung im B-Plangebietes sollte der Hinweis: Bei Oberbodenarbeiten müssen die Richtlinien der DIN 18320 „Landschaftsbauarbeiten“ und die DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau-Bodenarbeiten“ eingearbeitet werden.

Artenschutz

Die Artenschutzprüfung stellt im Plangebiet eine wassergeführte Senke dar. Leider ist in den vorliegenden Unterlagen nicht eindeutig ersichtlich, wo genau diese Senke liegt. Es fehlen auch weitergehende Aussagen. Ist die Senke natürlichen Ursprungs? ? Ist sie grundwassergeprägt oder ist das stehende Wasser auf eine Bodenverdichtung zurückzuführen? **Ist die Senke ein Feuchtbiotop gem. § 21 LNatSchG?** Welche Pflanzenarten kommen dort vor? Auf einer Grünlandbrache kommen Flatterbinsen vor. Sind die Flächen identisch? Diese Fragen bedürfen der Klärung und wenn die Senke eine hohe biologische Wertigkeit besitzt, muss diese Fläche aus naturschutzfachlichen Gründen aus der Bebauung herausgenommen werden.

Energetische und Klimaschutzkonzepte

Es fehlen Aussagen zu energetischen und klimaschutzrelevanten Konzepten. Der Festsetzungskatalog für Bebauungspläne wurde um den Bereich Klimaschutz konkretisiert. So fehlt hier die weitergehende Thematik des Klimawandels und deren Folgen. Ein Ziel der Bundesregierung zum Klimaschutz ist es, den Ausstoß von Treibhausgasen bis 2030 um 55 Prozent zu reduzieren. Für die Erreichung der Klimaschutzziele sind Kommunen wichtige Akteure. Angesichts der dramatischen Energiesituation müssen auch Bebauungspläne darauf reagieren. Dazu müssen Maßnahmen festgesetzt werden, die zukunftsweisend und nachhaltig sind.

So sollten auch in diesem Bebauungsplan zum Klimaschutz weitergehende Festsetzungen, als im Entwurf vorliegen, getroffen werden:

Beispiel einer textlichen Festsetzung zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie, insbesondere durch Photovoltaik nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB (Solarfestsetzung):

1. Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).
2. Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.

Die Landesregierung plant ein Gesetz zur Photovoltaikpflicht auf Parkplätzen und Gewerbegebäude. Die Gemeinde sollte eine Form der Festsetzung finden, die die Errichtung von PV-Anlagen auf den Dächern der Gewerbebetriebe nicht erschwert.

Wärme- und Warmwasserversorgung

Angesichts der Energiekrise sollte die Gemeinde die Verwendung von fossilen Brennstoffen ausschließen und folgende Festsetzung formulieren:

- Fossile Brennstoffe für die Wärme- und Warmwasserversorgung dürfen im Plangebiet nicht verwendet werden.

16.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung

Knicks in Wohngebieten werden zunehmend durch ungeeignete Nutzungen degeneriert und langfristig zerstört. Daher sollte der Knickschutzstreifen mit geeigneten Maßnahmen gegen ein Übertreten gesichert werden.

Die Maßnahmenflächen sollten zum Schutz der Insekten nur mit Balkenmäher gemäht werden.

16.4.3 Ausgleichsmaßnahmen

Es fehlt eine übersichtliche Darstellung des Ausgleichsbedarfs. Aus Gründen der Transparenz sollten die Maße der Knickentfernung und das Verhältnis des Ausgleichs tabellarisch eingefügt werden.

Hinweise

Zur Erhöhung der Artenvielfalt empfehlen wir die straßenseitige Grundstückseinfriedung mit heimischen Gehölzen als lebende Hecke festzusetzen. Lorbeerkirschen sollten ausgeschlossen werden. Sie sind nicht heimisch und haben keinen Nutzen für die Artenvielfalt. Sie sind offensichtlich sehr beliebt, es ist immer häufiger zu beobachten, dass sie trotz einer Pflanzliste mit regionalen und standortgerechten Empfehlungen gepflanzt werden.

Es fehlen Aussagen zu den Sozioökonomischen Belangen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 3 + 11 BauGB.

Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls.

Mit freundlichen Grüßen



Marina Quoirin-Nebel
f. d. *BUND SH*